

Kommissarin *Margrethe Vestager*, Executiv-Vizepräsidentin für Wettbewerbspolitik, erklärte am 14.7.2020 (PM s.u.): „Wir befinden uns in einer beispiellosen Situation, in der Unternehmen vor dem Hintergrund der Coronavirus-Pandemie in außergewöhnlichem Umfang staatliche Beihilfen erhalten. Insbesondere in diesem Kontext ist es nicht hinnehmbar, dass Unternehmen, die öffentliche Unterstützung erhalten, mithilfe von Steueroasen Steuervermeidungspraktiken anwenden. Das wäre eine missbräuchliche Verwendung von nationalen und von EU-Mitteln, die zulasten der Steuerzahler und der Sozialversicherungssysteme ginge. Zusammen mit den Mitgliedstaaten wollen wir dem einen Riegel vorschieben.“ Ob sie mit dieser Angelegenheit mehr Erfolg hat als mit der spektakulären Anordnung „Apple müsse 13 Milliarden Euro an Steuern in Irland nachzahlen?“ Studenten der ersten Semester wird gelehrt, dass Steuern nach Recht und Gesetz festgesetzt werden. Insoweit ist es erfreulich, dass das Urteil des EU-Gerichts vom 15.7.2020 diesem Grundsatz naheieft. Es erklärte kurzerhand die Entscheidung der EU-Wettbewerbskommissarin für nichtig! Die Kommission habe es nicht vermocht nachzuweisen, dass die Steuerabsprachen zwischen den irischen Finanzbehörden und dem US-Konzern einen Verstoß gegen die europäischen Beihilferegeln bedeuteten. Die irischen Steuerbescheide seien trotz einiger Unzulänglichkeiten im Großen und Ganzen in Ordnung gewesen. Apple hatte argumentiert, dass die Wertschöpfung z.B. durch Entwicklung oder Design am Konzernsitz in Kalifornien stattfinde und nicht in Irland, dort sei vor allem Logistik und Vertrieb beheimatet. Die Richter folgten dieser Argumentation. Die Kommission habe nicht einmal nachweisen können, dass die außerhalb der USA erzielten Gewinne der Europazentrale in Irland zu verdanken seien. Auf die Auswirkungen dieses Urteils darf gespannt gewartet werden (EuG Az. T-778/16, T-892/16).



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Gewerblicher Grundstückshandel bei Errichtung eines Erweiterungsbaus auf einem dem Steuerpflichtigen bereits langjährig gehörenden Grundstück

Ein bebautes Grundstück, das durch den Steuerpflichtigen langjährig im Rahmen privater Vermögensverwaltung genutzt wird, kann Gegenstand eines gewerblichen Grundstückshandels werden, wenn der Steuerpflichtige im Hinblick auf eine Veräußerung Baumaßnahmen ergreift, die derart umfassend sind, dass hierdurch das bereits bestehende Gebäude nicht nur erweitert oder über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehend wesentlich verbessert wird, sondern ein neues Gebäude hergestellt wird.

BFH, Urteil vom 15.1.2020 –

X R 18/18, X R 19/18

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1621-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Schätzung von Einkünften aus Kapitalvermögen

1. NV: Aus dem Vorhandensein eines bestimmten Vermögens kann nicht ohne Weiteres mit der für die Feststellung einer Steuerhinterziehung erforderlichen Sicherheit auf das Vorhandensein dieses Vermögens bereits zu einem früheren Zeitpunkt – lediglich in abgezinster Höhe – geschlossen werden. Dazu bedarf es vielmehr der weiteren Feststellung, dass ein zwischenzeitlicher Vermögenszuwachs ausgeschlossen werden kann.

2. NV: Das Vorhandensein eines Vermögens zu einem bestimmten Zeitpunkt reicht – selbst bei Annahme eines verminderten Beweismaßes we-

gen Verletzung der Mitwirkungspflichten – nicht aus, um dem Steuerpflichtigen den entsprechenden Kapitalstamm auch in den Folgejahren unverändert als Grundlage der Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass das Depotkonto im betreffenden Zeitraum nicht mehr vorhanden war (Anschluss an Senatsurteil vom 09.05.2017 – VIII R 51/14, BFH/NV 2018, 5).

3. NV: Der Grundsatz in dubio pro reo schließt es aus, die – grundsätzlich zulässige – Schätzung der Höhe der hinterzogenen Steuern auf ein reduziertes Beweismaß und bloße Wahrscheinlichkeitserwägungen zu stützen und an der oberen Grenze des Schätzungsrahmens auszurichten. Erforderlich ist vielmehr, dass das FG auf der Grundlage des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 96 Abs. 1 Satz 1 FGO i. V. m. § 162 AO) von der Höhe der Steuerhinterziehung in jedem Jahr der Schätzung überzeugt ist (Anschluss an Senatsbeschluss vom 29.01.2002 – VIII B 91/01, BFH/NV 2002, 749).

BFH, Urteil vom 3.12.2019 – VIII R 23/16

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1621-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

Verwaltung

FinMin Sachsen: Kabinett gibt Umsetzungsgesetz zur Anhörung frei

Das Kabinett hat am 15.7.2020 das Sächsische Gesetz zur Umsetzung der Grundsteuerreform zur Anhörung freigegeben. Damit liegt der Freistaat sehr gut im Zeitplan, um die Reform bis Ende 2024 umzusetzen. Der Gesetzentwurf sieht die vom Bundesgesetz vorgesehene Nutzung

der Länderöffnungsklausel für Sachsen vor. „Unser Ziel, die sächsischen Besonderheiten zu berücksichtigen und so die Verwerfungen durch das Bundesmodell deutlich abzumildern, können wir damit erreichen. Und das wie vorgesehen aufkommensneutral, also bei gleichbleibenden Einnahmen für unsere Kommunen“, sagte Finanzminister *Hartmut Vorjohann* nach der Kabinettsitzung.

Da das Bundesmodell Wohnen in Sachsen spürbar verteuern würde, sind im sächsischen Umsetzungsgesetz Veränderungen vorgenommen worden. „Wir haben uns rund 3 600 Echtfälle genau angeschaut und verschiedene Modelle gerechnet. Beim Bundesmodell würde Wohnen in Summe rund 30 Prozent teurer. Das ist für uns nicht vertretbar“, erläuterte *Vorjohann*. Man sei daher zu dem Ergebnis gekommen, dass bei getrennter Betrachtung von Wohnen und geschäftlicher Nutzung, anders als beim Bundesmodell, eine ausgewogenere Verteilung möglich ist. „Deshalb schlagen wir sachsen-spezifische Steuermesszahlen vor. Statt der für alle Nutzungsarten einheitlichen Steuermesszahl von 0,34 Promille beim Bundesmodell sollen im Freistaat 0,36 Promille für Wohngrundstücke und 0,72 Promille für Geschäftsgrundstücke genutzt werden. Dadurch berücksichtigen wir Wertsteigerungen, aber ohne Umverteilung zu Lasten einer einzelnen Nutzungsart und ohne Wohnen zu verteuern“, so der Finanzminister.

Keine Abweichungen vom Bundesmodell plane man bei der Wertermittlung, der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) und bei unbebauten Grundstücken.